



Cricketordnung (CO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Aufgaben des BCK.....	2
§ 3 Beiträge, Abgaben und Umlagen.....	2
§ 4 Spielordnung.....	2
§ 5 Rechts- und Verfahrensordnung.....	2
§ 6 Vorstand.....	2
§ 7 Mitgliederversammlung.....	2
§ 8 Haftung.....	4
§ 9 Geltung der Cricketordnung.....	4



Cricketordnung (CO)

§ 1 Präambel

Das Berliner Cricket-Komitee (BCK) ist ein Organ des Berliner Fußball-Verbandes e. V. (BFV). Die Leitung des Cricketsports in Berlin obliegt dem BCK vertreten durch seinen Vorstand. Das BCK ist zur Neutralität gegenüber Dritten verpflichtet. Der Vorsitzende des BCK vertritt den Cricketsport innerhalb des BFV. Die Cricketordnung ist von der übrigen Satzung des BFV unabhängig mit Ausnahme der Rechts- und Verfahrensordnung. Der Vorstand des BCK ist vom Verbandstag des BFV zu bestätigen.

§ 2 Aufgaben des BCK

Zu den Aufgaben des BCK gehören:

- die Durchführung des Spielbetriebs in allen Berliner Spielklassen,
- die Koordination der Platzvergabe mit den zuständigen Behörden und Trägern,
- die Erstellung eines Gesamtbelegungsplans (Spielplans),
- die Ausarbeitung und Überwachung der Einhaltung der Spielordnung und Spielregeln,
- Repräsentativ-Veranstaltungen,
- die Aufstellung von Auswahlmannschaften,
- die Prüfung und Abnahme der Spielplätze,
- die vereinsübergreifende Jugendarbeit,
- die Aufstellung von Jugendauswahlmannschaften,
- das Meldewesen (Spielberechtigungen),
- die Überwachung des Schiedsrichterswesens, insbesondere die Aus- und Weiterbildung, Beobachtung, Prüfung sowie Ansetzung der Schiedsrichter,
- die Förderung, Verbreitung und Entwicklung des Cricketsports in Berlin.

§ 3 Beiträge, Abgaben und Umlagen

Für die Durchführung der Cricketaufgaben werden auf den Mitgliederversammlungen Beiträge, Abgaben, Umlagen und Fälligkeitszeitpunkt aufgrund des Haushaltsvorschlages festgestellt und mittels Rechnung angefordert. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCK mit mehr als ein Monat im Rückstand, drohen Maßnahmen nach dem Strafenkatalog.

§ 4 Spielordnung

Für den Spielbetrieb in Berlin gilt die BCK-Spielordnung.

§ 5 Rechts- und Verfahrensordnung

Die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Berliner Cricketsports wird vom BCK unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV ausgeübt. Der § 33 (Strafen) BFV-Satzung kann abweichend durch das BCK eigenverantwortlich gestaltet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und Vorstandsmitglied für sportliche Aufgaben.
2. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschl. des Vorsitzenden oder Stellvertreters anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (Cricket-Vereine) und dem BCK-Vorstand. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich bis spätestens 30. März zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntmachung der Tagesordnung und des Tagungsorts schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Einladungen per E-Mail oder Fax ist möglich. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden (dem entspricht auch die Veröffentlichung in den elektronischen Medien). Sie wählt den Vorstand



Cricketordnung (CO)

- für drei Jahre im Turnus mit dem BFV-Verbandstag (siehe § 13 BFV-Satzung). Sie nimmt den Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und fasst Beschlüsse über Haushalts- und Arbeitsplan sowie über Anträge, Beiträge, Umlagen, Abgaben und deren Fälligkeit.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (50 %) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend vertreten sind.
 3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten sowie durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder,
 - Bericht des BCK-Vorsitzenden,
 - Kassenbericht,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Neuwahlen (sofern erforderlich),
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - Anträge,
 - Verschiedenes.
 4. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit den Zahlungen im Verzug ist. Sofern die Vertretungsberechtigten eines Mitglieds das Stimmrecht nicht ausüben können, ist eine Bevollmächtigung möglich. Die Vollmacht ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 5. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Vorstandsmitglieder dürfen keine Mitglieder vertreten.
 6. Alle Mehrheiten werden bezogen auf die Stimmenzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder berechnet.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich von mindestens zwei Mitgliedern geheime Wahlen und / oder Abstimmungen gefordert werden, durch Handzeichen.
 8. Wahlen, Satzungsänderungen, Änderungen von Ordnungen und Misstrauensanträge gegen Vorstandmitglieder können nicht durch Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 9. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein neuer Wahlgang erforderlich.
 10. Wählbar sind nur volljährige Vereinsangehörige von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Abwesende können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.
 11. Scheiden der Vorsitzende und / oder sein Stellvertreter während der Laufenden Legislaturperiode aus dem Amt, so muss innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl durch eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
 12. Scheiden der Schriftführer und/oder das Vorstandsmitglied für sportliche Aufgaben während der laufenden Legislaturperiode vorzeitig aus dem Amt, so besetzt der Vorstand diese Posten neu für den Rest der Legislaturperiode
 13. Jede ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher, die außerordentliche mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 14. Für Änderungen der der Spiel- und Cricketordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 15. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitglieder-versammlung binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder dies schriftlich unter Benennung der Tagesordnung beantragen. Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim BCK-Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge bedürfen, soweit sie nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge sind, der Bestätigung ihrer



Cricketordnung (CO)

Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

16. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Haftung

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haften nur für Schäden im Vereinsauftrag, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 9

Geltung der Cricketordnung

1. Die Cricketordnung in der vorliegenden Form tritt mit ihrer Verabschiedung am 15. Juli 2004 in Kraft.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Geltung der Ordnung im Übrigen.